

15. Juni 2009

Gemeinderat Jonschwil
9243 Jonschwil

Gemeinderat Uzwil
9240 Uzwil

076 **Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilrevision Überbauungsplan Salen**

Der Überbauungsplan Salen ist mit Datum vom 29. April 2009 genehmigt worden. Mit der vorliegenden Planänderung sollen in der Detailplanung aufgetauchte Konfliktpunkte im Bereich des Regenwasserbeckens und der Arealzufahrt gelöst werden. Die Zu- und Wegfahrt zum Hauptsitz der Aldi Suisse AG und für den gesamten Lastwagenverkehr soll vom Kreisel rund 80 m nach Osten in die Niederstettenstrasse verschoben werden.

Die Planänderung ist mit den kantonalen Fachstellen vorbesprochen worden. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

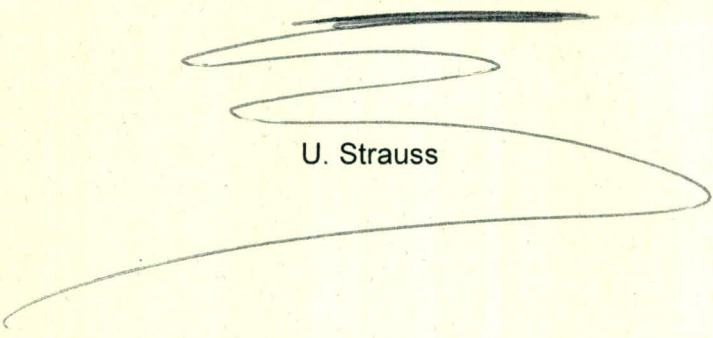
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
BD-RA, TBA-RD, KAPO, AREG